

Satzung des Vereins  
Altenburger Schlossverein e.V.  
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Altenburger Schlossverein. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Altenburger Schlossverein e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Altenburger Schlosses, des Schlossgartens und des zum Altenburger Schloss gehörenden Schloss- und Spielkartenmuseums sowie der im Verwaltungsbereich des Schloss- und Kulturbetriebes Residenzschloss Altenburg befindlichen Objekte ohne Rote Spitzen und Nikolaiturm.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1. die Förderung des Interesses, für und der Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Kulturdenkmal Altenburger Schloss;

2.2.2. die Unterstützung beim Ankauf von Sammlungen für die im Schloss untergebrachten Museen;

2.2.3. die Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen im und für das Schloss;

2.2.4. die Durchführung und Förderung von Ausstellungen, Vorträgen und Veranstaltungen, die für das Schloss und seine Restaurierung förderlich sind;

2.2.5. die Förderung der Schlossrestaurierung und Erhaltung;

2.2.6. die Unterstützung der Erforschung der Geschichte des Schlosses und der Stadt Altenburg.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein setzt sich für die Bewahrung des Schlosskomplexes als Eigentum der Stadt ein, desgleichen für die in Verwaltung des Schloss- und Kulturbetriebes Residenzschloss Altenburg befindlichen Objekte ohne Rote Spitzen und Nikolaiturm.

2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsziels zu verwenden hat.

### 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.

3.2. Mitglieder des Vereins oder andere Personen, die sich um die Unterstützung des Altenburger Schlosses besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit Fassung des dem Liquidationsbeschlusses.

4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

### 5. Mitgliedsbeiträge

5.1. Jedes Mitglied hat kalenderjährlich zum 31. März einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.

5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu bezahlen unabhängig davon, wann das Mitglied in den Verein eintritt oder austritt.

5.3. Der Vorstand des Vereins kann verlangen, dass der Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

### 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### 7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie zwei bis maximal fünf weiteren Beisitzern.

7.2. Vorsitzender und je ein Stellvertreter vertreten den Vorstand je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

7.3. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes ein ständiger Vertreter des Schloss- und Kulturbetriebes Residenzschloss Altenburg. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### 8. Wahl und Amtsdauer des Vorstand

8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

8.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

## 9. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

9.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden und geleitet werden. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Sofern möglich ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. E-mail und Fax gelten auch als zulässiges schriftliches Verfahren.

9.4. Beschlüsse des Vorstands sind unverzüglich zu protokollieren. Protokolle sind vom Schriftführer, ersatzweise vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, ersatzweise einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## 10. Mitgliederversammlungen

10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr im Altenburger Schloss statt.

10.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- Auf Vorschlag des Vorstands über
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

10.4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch einen Stellvertreter mit einfachem Brief an die letzte dem Schriftführer bekannte Anschrift einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat.

10.5. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Versammlung gegenüber dem Einladenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

## 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

11.2. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

11.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

## 12. Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unverzüglich nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.